



FÜR ANGEHÖRIGE UND BEZUGSPERSONEN

Wegleitung im Todesfall

Allgemeine Informationen

Durch den Tod haben Sie einen lieben Menschen verloren. Wir nehmen herzlich Anteil an Ihrem Leid. In dieser schwierigen Situation der Trauer ist es unser Anliegen, Sie zu unterstützen. Diese Wegleitung orientiert Sie über notwendige Schritte.

In der Schweiz ist das Bestattungswesen kantonal geregelt. In den einzelnen Kantonen und Gemeinden gelten unterschiedliche Vorgehensweisen. Die zuständigen Stellen heissen nicht überall gleich. Es empfiehlt sich also, am Wohnort nachzufragen, welche Stelle bei einem Todesfall aufgesucht werden muss. In kleineren Ortschaften ist es vielleicht die Gemeindeverwaltung, in grösseren Gemeinden ist die Anlaufstelle das Zivilstandsamt, das Bestattungsbüro oder manchmal auch das Friedhofsamt. Auskunft geben in jedem Fall die Zivilstandsämter der Gemeinden oder Bezirke, die in allen Kantonen die Aufsicht über das Bestattungswesen ausüben.

Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen und bezieht sich nicht auf eine einzelne Gemeinde.

Organisatorisches

Hauptstandort

Ist eine Abschiednahme im Spital möglich?

Wenn Sie die verstorbene Person nochmals sehen möchten, ist dies nach vorheriger Absprache möglich. Bitte kontaktieren Sie dafür das Institut für Pathologie und Rechtsmedizin unter der Nummer 081 256 65 57 (Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr und samstags 8.00 bis 11.30 Uhr).

Ist eine Abschiednahme auch nach 17.00 Uhr möglich?

In Ausnahmefällen ist eine Aufbahrung auch ausserhalb der regulären Öffnungszeiten möglich. Dies wird durch das diensthabende Bestattungsinstitut in Chur organisiert. Bitte wenden Sie sich dafür an die Telefonzentrale des Kantonsspitals Graubünden unter 081 256 61 11.

Welche organisatorischen Massnahmen sind für die Überführung der verstorbenen Person nötig?

Die organisatorische Verantwortung obliegt der Familie. Nehmen Sie bitte Kontakt mit einem Bestattungsunternehmen auf. Dieses übernimmt die Überführung der verstorbenen Person zum Zielort (Krematorium, Friedhof, nach Hause, etc.). Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Instituts für Pathologie gerne zur Verfügung.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Überführung samstags nach 11.00 Uhr, sonntags und an Feiertagen nicht möglich.

Möchten Sie die verstorbene Person vor dem Wochenende abholen lassen, bitten wir Sie, samstags bis spätestens 10.00 Uhr telefonisch Kontakt mit dem Institut für Pathologie (Direktwahl 081 256 65 57 oder via Zentrale 081 256 61 11) aufzunehmen.

Ansonsten kann der Transport des Verstorbenen erst am darauffolgenden Werktag durchgeführt werden.

Standort Fontana

Ist eine Abschiednahme im Spital möglich?

Wenn Sie die verstorbene Person nochmals sehen möchten, teilen Sie dies bitte dem Empfang oder direkt dem Pflegepersonal mit.

Wenn Sie ein Bestattungsunternehmen ausgewählt haben, übernimmt dieses die Überführung des Leichnams zum Bestattungsort oder nach Hause.

Welche organisatorischen Massnahmen sind für die Überführung der verstorbenen Person nötig?

Die organisatorische Verantwortung obliegt der Familie. Nehmen Sie bitte Kontakt mit einem Bestattungsunternehmen auf. Dieses übernimmt die Überführung der verstorbenen Person zum Zielort (Krematorium, Friedhof, nach Hause, etc.). Eine Überführung ist nach Absprache jederzeit möglich.

Standort Kreuzspital

Ist eine Abschiednahme im Spital möglich?

Wenn Sie die verstorbene Person nochmals sehen möchten, teilen Sie dies bitte dem Empfang oder direkt dem Pflegepersonal mit.

Anschliessend wenden Sie sich bitte an die Telefonzentrale des Kantons-
spitals Graubünden unter der Nummer 081 256 61 11, damit allfällige Fragen
geklärt werden können und um Wertsachen vom Safe abzuholen. Wenn
Sie ein Bestattungsunternehmen ausgewählt haben, übernimmt dieses die
Überführung des Leichnams zum Bestattungsort oder nach Hause.

Welche organisatorischen Massnahmen sind für die Überführung der verstorbenen Person nötig?

Die organisatorische Verantwortung obliegt der Familie. Nehmen Sie bitte Kontakt mit einem Bestattungsunternehmen auf. Dieses übernimmt die Überführung der verstorbenen Person zum Zielort (Krematorium, Friedhof, nach Hause, etc.). Eine Überführung ist nach Absprache jederzeit möglich.

Für alle Standorte

Ausstellung des Totenscheins (Todesschein)

Das Kantonsspital Graubünden meldet den Todesfall dem Zivilstandsamt Chur, welches den Totenschein ausstellt.

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen

Für die Bestattung setzen Sie sich mit dem von Ihnen gewählten Bestattungsunternehmen in Verbindung. Dieses unterstützt und berät Sie gerne bei organisatorischen und administrativen Fragen.

Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt

Wenn Sie eine kirchliche Abdankung wünschen, vereinbaren Sie mit dem Pfarrer / der Pfarrerin einen Termin, um den Ablauf der Bestattung und die Gottesdienstgestaltung zu besprechen: Musik (Organist, Kirchenchor, Gesangsverein, Orchester, etc.), Ansprachen, Bibeltext, etc.

Welche Amtsstellen sind zu informieren?

Wir bitten die Angehörigen, sich auf der jeweiligen Amtsstelle (je nach Gemeinde: Bestattungsamt / Zivilstandsamt / Gemeindeverwaltung / Friedhofsamt) zu melden. Nehmen Sie folgende Dokumente mit:

- Falls vorhanden Familienbüchlein oder Geburtsschein
- Evtl. Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- Pass (für Ausländer:innen) und Eheschein (sofern vorhanden)
- Allenfalls Schriftenempfangsschein, Personalausweis, Identitätskarte

Todesanzeige

Wie lange verzögert sich die Überführung der verstorbenen Person, wenn eine Autopsie durchgeführt wird?

Bei einer Autopsie im Auftrag der Klinik oder bei einem Autopsie-Auftrag von Ihnen (Privat-Autopsie) verschiebt sich die Überführung der verstorbenen Person im Normalfall um einen Arbeitstag. Für Auskünfte kontaktieren Sie das Institut für Pathologie und Rechtsmedizin. Wenn eine rechtsmedizinische Autopsie angeordnet ist, muss die Freigabe durch den Staatsanwalt abgewartet werden. Im Normalfall erfolgt die Freigabe zur Überführung nach einem Arbeitstag.

Wie formuliere ich eine Todesanzeige?

Bei der Formulierung von Todesanzeigen werden normalerweise folgende inhaltliche Angaben berücksichtigt:

- Vorname, Name und evtl. Geburtsname der verstorbenen Person
- das erreichte Alter (evtl. Datum der Geburt und den Todestag angeben)
- evtl. Hinweis auf die Todesursache
- den Wohnort der verstorbenen Person
- die Leidtragenden (Ehegatte:in, Kinder und deren Familien, evtl. Eltern) und Traueradresse
- wann, wo und in welchem Rahmen die Beisetzung und/oder Trauerfeier stattfindet
- Hinweise Blumenspenden, diverse Spenden
- der Text kann durch ein Foto, ein Kreuzzeichen, ein beliebiges Symbol und/oder einen Bibelvers ergänzt werden

Benachrichtigungen

Arbeitgeber, Vereine

Falls die verstorbene Person noch in einem aktiven Anstellungsverhältnis war, müssen Sie den Arbeitgeber informieren, da dieser unter Umständen auch eine Todesanzeige publizieren möchte. Zudem wollen ehemalige Arbeitskolleg:innen auch von der verstorbenen Person Abschied nehmen. Denken Sie auch daran, Vereine, in denen die verstorbene Person Mitglied war, zu orientieren.

Wen müssen Sie informieren?

In den meisten Fällen benötigen Sie einen Auszug aus dem Todesregister. Dieser kann beim Zivilstandsamt bezogen werden.

- Versicherungen, Versicherungsanstalten (speziell Unfall- oder Lebensversicherung)
- Krankenkasse
- Pensionskasse, Ausgleichskasse (AHV), IV
- Banken, Postcheckamt
- Kreditkarteninstitute
- Liegenschaftsverwaltung/Hauseigentümer
- Strassenverkehrsamt
- Militär, Zivilschutz

Kantonsspital Graubünden
Departement Pflege und Fachsupport
Loëstrasse 170, 7000 Chur
+41 81 256 61 11 | ksgr.ch

   KantonsspitalGR